

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehung eines Teilbereiches der Straße „Schmöttgasse“ (Gemarkung Imgenbroich, Flur 9, Flurstück 1149) gemäß Straßen- und Wegegesetz NRW

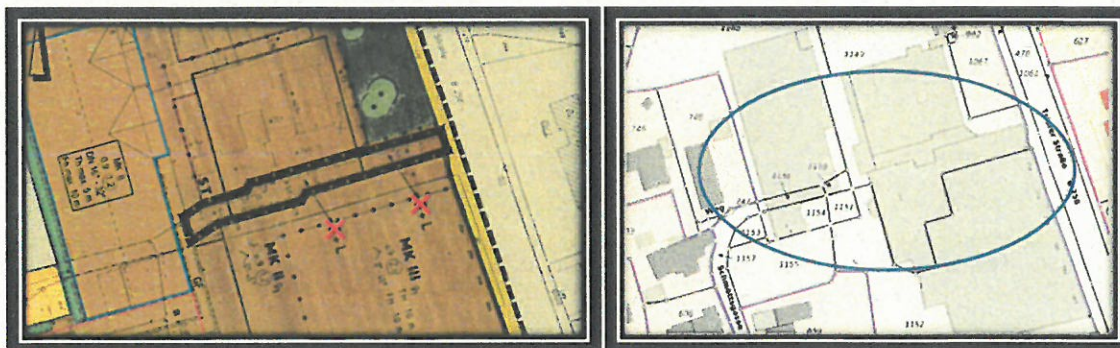
Der Rat der Stadt Monschau hat in seiner Sitzung am 21.09.2021 beschlossen, dass mittels Allgemeinverfügung ein bisher der Allgemeinheit als öffentliche Verkehrsfläche zur Verfügung gestellter Teilbereich des Flurstückes „Gemarkung Imgenbroich, Flur 9, Flurstück 1149“ – Gesamtfläche ca. 370 m² - gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen NRW (StrWG NRW) einzuziehen ist.

Durch den am 29.06.2021 erfolgten Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Imgenbroich Nr. 2 „Passage“ steht der unten dargestellte Teilbereich des Flurstückes 1149, welcher in seiner Einheit mit den Grundstücken „Gemarkung Imgenbroich, Flur 9, Flurstücke 1150 und 1156“ den historischen Verlauf der Straße „Schmöttgasse“ nachbildet, nicht mehr der Allgemeinheit zur Verfügung. Sie verliert somit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße (Fußweg).

Daraus folgend bestimmt § 7 StrWG NRW, dass die Eigenschaft einer öffentlichen Straße einzuziehen ist.

Die Einziehung dieses Teilbereiches wird hiermit gemäß § 7 StrWG NRW i.V. mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Monschau öffentlich bekannt gemacht. Pläne und Kartenunterlagen hierzu können im Rathaus der Stadt Monschau, Laufenstraße 84, 4. Etage, Zimmer 405, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der Einziehung ist aus dem dargestellten Kartenausschnitt ersichtlich:



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen in Aachen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.S.548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Monschau, den 28.09.2021

i.v. Boden
(Boden)
Allgemeiner Vertreter



Aushang

vom 09.10.21
bis 20.10.21